

Von der Öffentlichkeit fast unbemerkt ist im Einklang mit einer Vorgabe der Europäischen Union zum 1. Januar 2007 das „Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ (EHUG) in Kraft getreten. In der Konsequenz müssen seit Jahresbeginn alle im Handels-, Genossen- oder Partnerschaftsregister eingetragenen Unternehmen die Informationen, die bislang auf gedruckten Briefbögen in der Fußzeile zu finden waren, grundsätzlich auf sämtlichen geschäftlichen Mitteilungen unabhängig von ihrer Form aufführen. Der Sinn und Zweck der neuen Regelung besteht vornehmlich darin, dem potentiellen Geschäftspartner die Möglichkeit zu geben, sich schon bei Beginn der Geschäftsbeziehung über die wesentlichen Verhältnisse des Unternehmens zu informieren. Die Angabe der Handelsregisternummer erleichtert es ihm beispielsweise, sich beim zuständigen Registergericht Auskünfte über den zukünftigen Vertragspartner einzuholen. Nach der Auffassung des Gesetzgebers sind diese Informationen geeignet, den Geschäftspartner vor unliebsamen Überraschungen in Bezug auf die tatsächliche Identität des potentiellen Vertragspartners zu schützen.

Das neue Gesetz stellt unter anderem klar, dass als Geschäftsbrief nicht nur der Brief im allgemeinen Sprachgebrauch gilt, sondern in der Regel der gesamte externe Schriftverkehr, das heißt jede schriftliche Mitteilung, die sich an einen oder mehrere Empfänger richtet. Geschäftsbriefe sind daher beispielsweise auch E-Mails, per Telefax oder Telebrief übermittelte Schreiben, Rechnungsformulare, Preislisten, Bestellscheine, gleichförmige Kaufangebote, Lieferscheine oder Geschäfts Rundschreiben. Hingegen ist der interne Schriftverkehr zwischen Abteilungen, Büros, Filialen und Niederlassungen eines Unternehmens sowie alle Nachrichten, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten, beispielsweise Werbeschriften oder Zeitungsanzeigen, nicht als Geschäftsbrief zu bezeichnen.

Der genaue Umfang der Pflichtangaben auf dem Geschäftsbrief hängt von der jeweiligen Rechtsform des Unternehmens ab. Mindestens muss der Geschäftsbrief jedoch den vollständigen Firmennamen, den Rechtsformzusatz (beispielsweise GmbH, KG, AG, e.K. etc.), den Sitz des Unternehmens, die Registernummer und das zuständige Registergericht angeben. Bei GmbHs müssen zu den genannten Mindestangaben noch zusätzlich alle Geschäftsführer mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen und (falls vorhanden) der Aufsichtsratsvorsitzende ebenfalls mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen aufgenommen werden. In Bezug auf die jeweiligen Pflichtangaben der unterschiedlichen Gesellschaftsformen sind entsprechende von verschiedenen Industrie- und Handelskammern veröffentlichte Informationsbroschüren sehr hilfreich. In diesen findet man auch Muster-Geschäftsbriefe für die jeweilige Gesellschaftsform, an deren Inhalt sich Unternehmen bei der Gestaltung ihrer Geschäftsbriefe orientieren können.

Da keine Vorschriften in Bezug auf die Platzierung der Pflichtangaben existieren, ist die graphische Gestaltung des Geschäftspapiers zur Umsetzung der Anforderung des Gesetzgebers dem Unternehmen überlassen. Allerdings müssen die Informationen auf dem Geschäftsbrief selbst enthalten und deutlich lesbar sein. Dringend zu warnen ist daher davor, die Pflichtangaben „auszulagern“, indem man zum Beispiel auf dem Geschäftsbrief lediglich einen Hinweis beziehungsweise einen Link auf das



Impressum der Webseite des Unternehmens aufführt oder einer E- Mail eine elektronische Visitenkarte anhängt.

Unternehmen, die die gesetzlichen Vorschriften zu Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen nicht befolgen, können mit einer empfindlichen Geldbuße belegt werden. Das Registergericht kann beispielsweise gegenüber im Handelsregister eingetragenen Unternehmen ein Zwangsgeld von bis zu 5.000 € verhängen. Unabhängig hiervon läuft das Unternehmen Gefahr, Zielscheibe von meist zwielichtigen Unternehmen zu werden, die (in Zusammenarbeit mit findigen Anwälten) Abmahnungen verschicken, die unter anderem mit der Aufforderung verbunden sind, die durch den vermeintlichen Wettbewerbsverstoß entstandenen Anwaltskosten zu bezahlen. Die meisten Juristen sind sich zwar darüber einig, dass eine Nichtbeachtung der Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen nicht zwangsläufig einen Wettbewerbsverstoß darstellt, mithin eine hierauf gestützte Abmahnung unzulässig ist. Allerdings haben die Gerichte hierüber noch nicht verbindlich entschieden.

Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, betrifft die beschriebene Gesetzesänderung nicht. Allerdings sind sie nach § 15b Gewerbeordnung verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ab dem 22. Mai 2007 zusätzlich ihre ladungsfähige Anschrift auf allen Geschäftsbriefen anzugeben.

Nach alledem ist es Unternehmen dringend zu empfehlen, die gesetzlichen Informationspflichten einzuhalten, wonach die Pflichtangaben stets vollständig, aktuell, richtig und gut lesbar auf allen an externe Empfänger gerichteten geschäftlichen Mitteilungen (auch E-Mails) angebracht sein müssen. Sollte ein Unternehmen doch einmal aufgrund einer oder gar mehrerer fehlender Pflichtangaben abgemahnt werden, so empfiehlt es sich, eine rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Zumindest im Lichte der gegenwärtigen Rechtslage liegt bei einer Verletzung der genannten Informationspflichten auf Geschäftsbriefen nicht automatisch ein Wettbewerbsverstoß vor, so dass die Aussichten einer erfolgreichen Verteidigung gegen Abmahnung als aussichtsreich zu beurteilen sind.

